



Bescheid

I. Spruch

1. Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) stellt auf Antrag der **Wien Holding GmbH** (FN 39079 w beim HG Wien) gemäß § 9 Abs. 8 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G) BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015 fest, dass diese unter der Internetadresse (URL) „<https://www.wienholding.tv>“ einen audiovisuellen Mediendienst auf Abruf im Sinne von § 2 Z 4 iVm Z 3 AMD-G bereitstellt, der gemäß § 9 Abs. 1 AMD-G anzeigepflichtig ist.
2. Die KommAustria stellt ferner im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter und audiovisuelle Mediendienstanbieter gemäß § 2 Abs.1 Z 6 KommAustria-Gesetz (KOG) BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2016 in Verbindung mit den §§ 60, 61 Abs.1 und 62 Abs.1 AMD-G fest, dass die Wien Holding GmbH die Bestimmung gemäß § 9 Abs. 1 AMD-G dadurch verletzt hat, dass sie ihre Tätigkeit als Anbieterin des unter der Internetadresse „<https://www.wienholding.tv>“ zumindest seit dem 27.10.2016 bereitgestellten audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf nicht spätestens zwei Wochen vor deren Aufnahme der KommAustria angezeigt hat.
3. Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G wird festgestellt, dass es sich bei der Rechtsverletzung gemäß Spruchpunkt 2. um keine schwerwiegende Verletzung des AMD-G handelt.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Im Zuge amtswegiger Erhebungen stellte die KommAustria am 27.10.2016 fest, dass die Wien Holding GmbH unter der Internetadresse „<https://www.wienholding.tv>“ ein umfangreiches Videoportal bereit stellt, ohne diese Tätigkeit – auch nicht zwei Wochen vor Aufnahme derselben – bei der KommAustria angezeigt zu haben.

Die KommAustria leitete daher gemäß §§ 60, 61 Abs. 1 und 62 Abs. 1 AMD-G mit Schreiben vom 03.11.2016 gegen die Wien Holding GmbH ein Verfahren zur Feststellung von Rechtsverletzungen wegen Nichtanzeige eines audiovisuellen Mediendienstes (Abrufdienst) ein und forderte diese zur Stellungnahme auf. In diesem Schreiben wurde die Wien Holding GmbH auf die Verpflichtung zur

Anzeige des angebotenen audiovisuellen Mediendienstes und die entsprechenden Rechtsvorschriften hingewiesen.

Mit Schreiben vom 17.11.2016, am 18.11.2016 bei der KommAustria eingelangt, nahm die Wien Holding GmbH zur vorgehaltenen Rechtsverletzung Stellung. In ihrem Vorbringen bestritt die Wien Holding GmbH, dass das von ihr bereitgestellte Videoportal ein audiovisueller Mediendienst im Sinne von § 2 Z 4 iVm Z 3 AMD-G sei und beantragte gemäß § 9 Abs. 8 AMD-G die Feststellung, dass kein anzeigepflichtiger audiovisueller Mediendienst (auf Abruf) vorliege.

2. Sachverhalt

Auf Grund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentliche Sachverhalt fest:

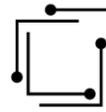
Die Wien Holding GmbH ist eine zu FN 39079 w beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Sitz in Wien. Als Geschäftsführer fungieren Peter Hanke und Dipl. Ing. Sigrid Oblak, dies jeweils gemeinsam oder mit einem Gesamtprokuristen. Als Prokuristen fungieren Mag. Doris Rechberg-Mißbichler und Mag. Michael Maier. Die Wien Holding GmbH verfügt über ein Stammkapital in Höhe von EUR 13.000.000,-.

Die Stadt Wien ist mit einem Gesellschaftsanteil von rund 99,99% Mehrheitseigentümerin der Wien Holding GmbH. Die „Wiener Stadterneuerungsgesellschaft“, Gemeinnützige Wohnbau-, Planungs- und Betreuungsgesellschaft m.b.H. (FN101933 b beim Handelsgericht Wien) hält einen Gesellschaftsanteil im Ausmaß von EUR 726,73,- bzw. 0,01%. Die „Wiener Stadterneuerungsgesellschaft“, Gemeinnützige Wohnbau-, Planungs- und Betreuungsgesellschaft m.b.H. steht ihrerseits im Mehrheitseigentum (99,96%) der GESIBA Gemeinnützige Siedlungs- und Bauaktiengesellschaft (FN 052149 s beim Handelsgericht Wien) und zu einem geringeren Anteil (0,4%) im Eigentum des Österreichischen Siedlerverbands (ZVR-Zahl 112293288 bei der BPD Wien). Die GESIBA Gemeinnützige Siedlungs- und Bauaktiengesellschaft verfügt über ein Grundkapital in Höhe von EUR 85.640.600,-, welches aus Nennbetragsaktien besteht.

Die Wien Holding GmbH stellt spätestens seit dem 27.10.2016 unter der Internetadresse (URL) „<https://www.wienholding.tv>“ ein Videoportal bereit, auf welchem sowohl auf der Startseite als auch unter den Rubriken „Themen“ und „Unternehmen“ mit jeweils weiteren Unterkategorien thematisch dazu passende Videos zum Abruf bereit gehalten werden.

Das Videoportal kann sowohl direkt durch Eingabe der URL „<https://www.wienholding.tv>“ angesteuert werden, als auch indirekt über die Website der Wien Holding GmbH mit der Adresse „<https://www.wienholding.at>“. Diesfalls muss in der Menüleiste (rechts oben) der Bereich „Geschäftsfelder“ geöffnet und in den dort aufscheinenden Links der Bereich „Medien und Service“ aufgerufen werden („<https://www.wienholding.at/Geschaeftsfelder/Medien-und-Service>“). Auf der Seite „Medien und Service“ befindet sich im unteren Seitenbereich unter anderem ein mit einer Videokamera gekennzeichnetes Kästchen mit dem Titel „Wien Holding TV“, welches zum Videoportal weiterführt bzw. zur Seite „<https://www.wienholding.tv>“ verlinkt.

Im Impressum der Website „<https://www.wienholding.at>“ scheint die Wien Holding GmbH als Medieninhaberin auf. Es findet sich kein eigenes Impressum auf der Website „<https://www.wienholding.tv>“.



mehr wien zum leben. **wienholding**
Ein Unternehmen der Stadt Wien

Themen **Unternehmen** Suche...

- Konzern
- Kultur
- Immobilien
- Medien
- Logistik
- Für Wien TV
vovv: Die Leiden des Ju
Kultur

mehr wien zum leben. **wienholding**
Für Wien - Folge 87
Für Wien TV
Vor 10 Tagen

- VBW: ÖBB Lehrlingstag
Kultur
- Twin City Liner & Donau
Logistik
- Spider Rock XL 2017
Logistik
- Haus der Musik: Der Virt
Kultur
- Sonnenstrom für den H
Logistik
- Für Wien - Folge 87
Für Wien TV
- „Begegnungen“ im Mozi
Kultur
- Wien Holding Töchterta
Konzern

Weitere Videos in diesem Themenbereich

Wien Holding Töchterta
Konzern

Für Wien - Folge 86
Für Wien TV

Für Wien - Folge 85
Für Wien TV

Aktionen

FIGARO
WIESENTICKET AT
58885
FIGARO ODER EIN
TOLLER SCHNITT
Ab 14.07.2017
Wiener Lustspielhaus

wienholding.tv - Das Videoportal der Wien Holding

© 2017 Wien Holding GmbH

Quelle: « <https://www.wienholding.tv/> »

mehr wien zum leben. **wienholding**
Ein Unternehmen der Stadt Wien

Themen **Unternehmen** Suche...

mehr wien zum leben. **wienholding**
Für Wien - Folge 87
Für Wien TV
Vor 10 Tagen

- base
- Central Danube
- DDSG Blue Danube
- GESIBA
- Hafen Wien
- Haus der Musik
- Jüdisches Museum
- Kunst Haus Wien
- Laxenburg
- Leopoldau
- MBG
- Mozarthaus Vienna
- MUK
- RZW
- STAR
- Therme Wien
- TINA Vienna
- U2
- VBW
- WH Medien
- Wien Holding
- Wien-Ticket
- WienCont
- Wiener Donauraum
- Wiener Sportstätten
- Wiener Stadthalle
- WIP
- WSE

mehr wien zum leben. **wienholding**
Für Wien - Folge 87
Für Wien TV
Vor 10 Tagen

- VBW: Die Leiden des Ju
Kultur
- Twin City Liner & Donau
Logistik
- Spider Rock XL 2017
Logistik
- Haus der Musik: Der Virt
Kultur
- Sonnenstrom für den H
Logistik
- Für Wien - Folge 87
Für Wien TV
- „Begegnungen“ im Mozi
Kultur
- Wien Holding Töchterta
Konzern

WIP

Weitere Videos in diesem Themenbereich

Wien Holding Töchterta
Konzern

Für Wien - Folge 86
Für Wien TV

Für Wien - Folge 85
Für Wien TV

Aktionen

QUERBEUGEN
Adem

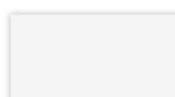
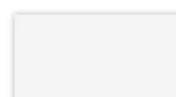
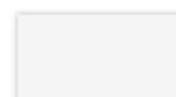
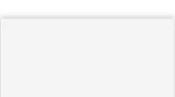
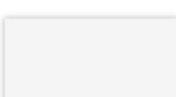
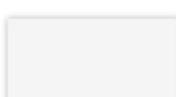
wienholding.tv - Das Videoportal der Wien Holding

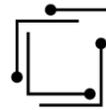
© 2017 Wien Holding GmbH

Quelle: « <https://www.wienholding.tv/> »

Unter jeder Unterkategorie befinden sich Videos, die Beiträge zu dem jeweiligen Themenbereich beinhalten. So werden beispielsweise unter der Rubrik „Themen“ und der darunter aufrufbaren Kategorie „Konzern“ Videobeiträge zu den verschiedenen Tätigkeitsbereichen der Konzernunternehmen der Wien Holding und den im Rahmen dieser Tätigkeiten abgehaltenen Veranstaltungen bereitgestellt:

Themen > Konzern

 Wien Holding Töchterta	 Wien Holding ausgezeichnet	 Wiener Journalistinnen	 Wien Holding Bilanz 201	 Für Wien - Spezial	 Wien Holding Lehrlingst
 Wien Holding Wertschö	 Forum Wien-Wirtschafts	 Wien Holding: Töchtert	 Wien Holding: Lehrlingst	 40 Jahre Wien Holding	 Für Wien - Spezial: 40 J
 Gartenfest der Arche N	 Ankeruhr feiert Geburt	 Wien Holding: Töchtert	 Wien Holding: YPD Chal	 Wien Holding: Lebensq	 Wien Holding: Lehrlingst
 Arche Noah: Neuer Gen	 Wien Holding Anleihe 2	 Wien Holding: Töchtert	 Wien Holding: Silvester	 Wien Holding: Weihnac	 Wien Holding: Lehrlingst
 2. Wiener Journalistin	 Arche Noah: 40 Jahre n	 Silvesterangebote der V	 Weihnachtsangebote	 Lehrlingstag 2011	 Lehrlingstag 2011
 Lehrlingstag 2009	 Lehrlingstag 2010	 Lehrlingstag			



Die Videos der Unterkategorie „Konzern“ werden jeweils mit dem Intro „wienholding.tv – aktuell“ gestartet:

mehr wien zum leben. **wienholding**
Ein Unternehmen der StädtWiens

Themen: Konzern, Kultur, Immobilien, Medien, Logistik, Für Wien TV

Unternehmen Suche...

Konzern > Wien Holding Anleihe 2013

Gefällt mir 0 Teilen Am 13. Juni 2013

Die Wien Holding wird im Juni 2013 eine Anleihe mit einem Volumen von 180 Millionen Euro begeben. Am 10.6. wurden die Details dazu von Peter Hanke, Geschäftsführer der Wien Holding, sowie Peter Bosek, Vorstand der Erste Bank AG, präsentiert.

Produziert von W24

Kommentare (0)

Video kommentieren...

wienholding.tv - Das Videoportal der Wien Holding © 2017 Wien Holding GmbH

Ähnliche Videos:

- Für Wien - Folge 87 Für Wien TV
- Wien Holding Töchterta Konzern
- Für Wien - Folge 86 Für Wien TV
- Für Wien - Folge 85 Für Wien TV
- Wien Holding ausgezeichnet Konzern
- Für Wien - Folge 84 Für Wien TV

Aktionen:

- WIENER WIEN FEST Ab 21.09.2017 Kaiserviese, Wiener Prater

mehr wien zum leben. **wienholding**
Ein Unternehmen der StädtWiens

Themen Unternehmen Suche...

Konzern > Wien Holding Anleihe 2013

Peter Bosek
Vorstand Erste Bank AG

Gefällt mir 0 Teilen Am 13. Juni 2013

Die Wien Holding wird im Juni 2013 eine Anleihe mit einem Volumen von 180 Millionen Euro begeben. Am 10.6. wurden die Details dazu von Peter Hanke, Geschäftsführer der Wien Holding, sowie Peter Bosek, Vorstand der Erste Bank AG, präsentiert.

Produziert von W24

Kommentare (0)

Video kommentieren...

wienholding.tv - Das Videoportal der Wien Holding © 2017 Wien Holding GmbH

Ähnliche Videos:

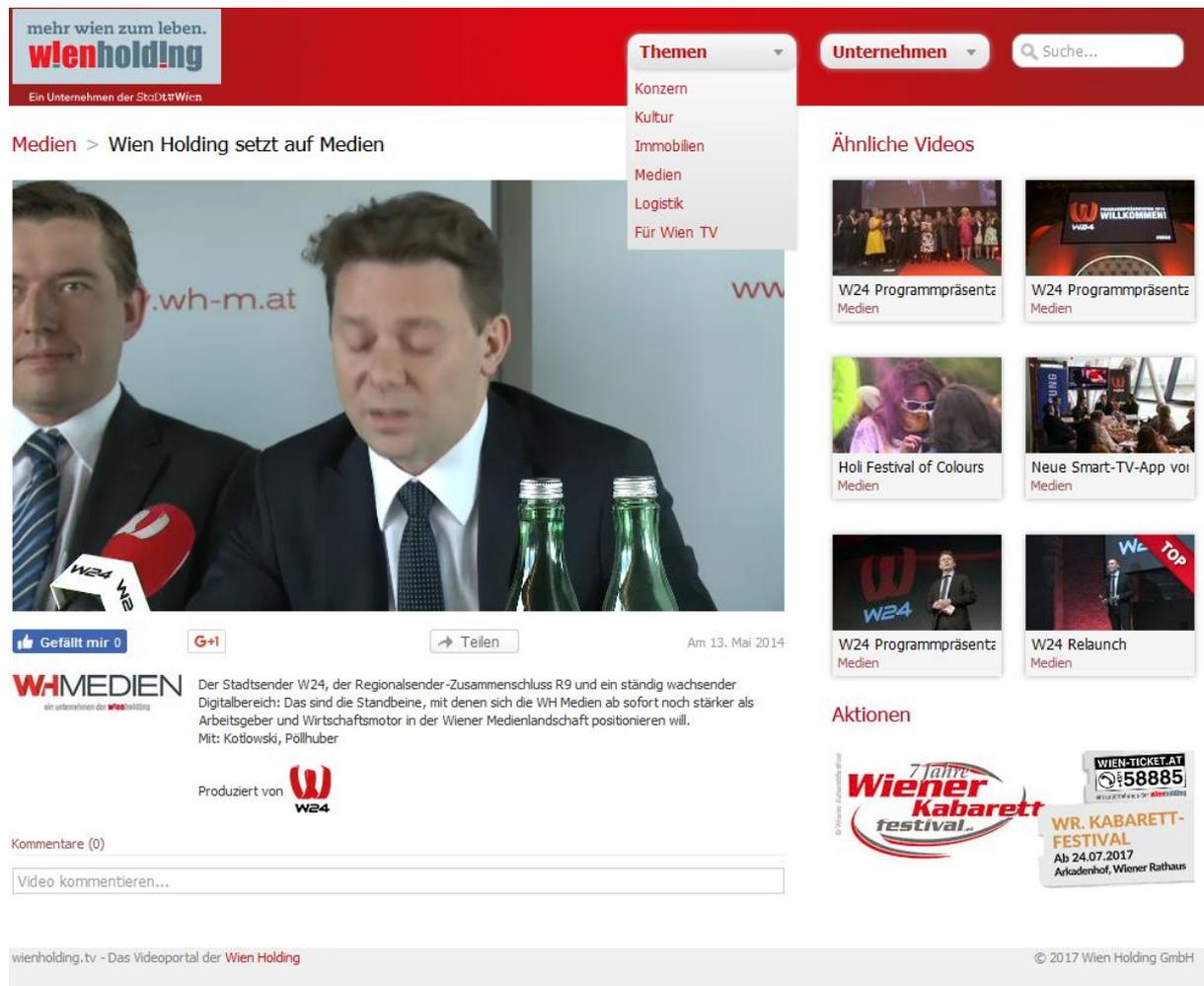
- Für Wien - Folge 87 Für Wien TV
- Wien Holding Töchterta Konzern
- Für Wien - Folge 86 Für Wien TV
- Für Wien - Folge 85 Für Wien TV
- Wien Holding ausgezeichnet Konzern
- Für Wien - Folge 84 Für Wien TV

Aktionen:

- BLUE MAN GROUP Ab 24.01.2018 Wiener Stadthalle

Quelle: « <https://www.wienholding.tv/> »

Unter der Rubrik „Themen“ und der darunter aufrufbaren Kategorie „Medien“ werden beispielsweise Videos aus dem Tätigkeitsbereich „Fernsehen und Medien“ bereitgestellt. Überwiegend handelt es sich dabei um Berichte über die verschiedenen audiovisuellen Tätigkeiten und Angebote des Tochterunternehmens W24 Programm GmbH:



The screenshot shows the website interface for wienholding.tv. At the top, there is a navigation bar with the logo 'mehr wien zum leben. wienholding' and 'Ein Unternehmen der Sto:it:Wien'. A 'Themen' dropdown menu is open, showing options like 'Konzern', 'Kultur', 'Immobilien', 'Medien', 'Logistik', and 'Für Wien TV'. The main content area features a video player with a 'Gefällt mir 0' button and a 'Teilen' button. Below the video, there is a section for 'WH MEDIEN' with a description: 'Der Stadtsender W24, der Regionalsender-Zusammenschluss R9 und ein ständig wachsender Digitalbereich: Das sind die Standbeine, mit denen sich die WH Medien ab sofort noch stärker als Arbeitsgeber und Wirtschaftsmotor in der Wiener Medienlandschaft positionieren will. Mit: Kotowski, Pöllhuber'. To the right, there is a 'Ähnliche Videos' section with several video thumbnails, including 'W24 Programmpräsentation Medien', 'Holi Festival of Colours Medien', 'Neue Smart-TV-App von Medien', 'W24 Programmpräsentation Medien', and 'W24 Relaunch Medien'. At the bottom right, there is an 'Aktionen' section with a logo for '7 Jahre Wiener Kabarett festival' and a ticket advertisement for 'WIEN-TICKET.AT' for 'WR. KABARETT-FESTIVAL' starting at 58885 from 24.07.2017 at the Arkadenhof, Wiener Rathaus. The footer contains the text 'wienholding.tv - Das Videoportal der Wien Holding' and '© 2017 Wien Holding GmbH'.

Quelle: « <https://www.wienholding.tv/> »

Auf sämtlichen Seiten des Videoportals der Wien Holding GmbH ist links unten der Hinweis eingebildet, dass es sich bei wienholding.tv um das Videoportal der Wien Holding handelt. Darüber hinaus befindet sich auf jeder Seite rechts unten ein Copyright-Hinweis der Wien Holding GmbH.

Produziert werden die Videos in der überwiegenden Zahl von der W24 Programm GmbH (FN 157596i beim Handelsgericht Wien), die mittelbar zu 100% über ihre Alleineigentümerin WH Medien GmbH (FN 114503m beim Handelsgericht Wien) von der Wien Holding GmbH gehalten wird. Die W24 Programm GmbH strahlt diese Beiträge im Rahmen ihres digital terrestrisch (Bescheid der KommAustria vom 24.10.2016, KOA 4.431/16-008) über die der ORS comm GmbH & Co KG zugeordnete Multiplex-Plattform „MUX C Wien DVB-T2“ und im Kabelnetz (Anzeige vom 07.04.2015, KOA 1.985/15-044) der UPC Telekabel Wien GmbH verbreiteten Fernsehprogramms, sowie als Livestream (Anzeige vom 12.01.2011, KOA 1.950/11-025) aus und stellt die Beiträge darüber hinaus im Rahmen ihres Abrufdienstes (Anzeige vom 12.01.2011, KOA 1.950/11-024)

bereit. Einzelne Videos des Videoportals der Wien Holding GmbH werden auch von anderen Drittfirmen produziert.

Nach linearer Ausstrahlung der Beiträge im Fernsehprogramm (digital terrestrisch, via Kabel und als Livestream) bzw. nach Bereitstellung der Videos zum Abruf auf der Website www.w24.at stellt die W24 Programm GmbH die Videobeiträge der Wien Holding GmbH digital zur Verfügung. Die Wien Holding GmbH integriert diese Beiträge in weiterer Folge in ihre Website.

Bei den bereitgestellten Videos handelt es sich um redaktionell gestaltete Berichte, die in der Regel eine Länge von eineinhalb bis dreieinhalb Minuten aufweisen, aber auch deutlich länger sein können, wie etwa im Fall der unter der Kategorie „Für Wien TV“ bereitgestellten Videos mit einer Länge zwischen 23 und 25 Minuten. In inhaltlicher Hinsicht enthalten die Videos Beiträge bzw. Sendungen mit verschiedensten Informationen über alle Tätigkeitsfelder der Konzernunternehmen und deren Gesellschaften sowie über Veranstaltungen, Neuigkeiten und aktuelle Entwicklungen im Konzern der Wien Holding GmbH. Die Wien Holding GmbH präsentiert auf dem Videoportal sich und ihre Konzernunternehmen allen ihren Gesellschaftern, Geschäftspartnern, Kunden und Mitarbeitern und informiert diese über Neuigkeiten und aktuelle Entwicklungen im Wien Holding-Konzern.

Auf den jeweiligen Seiten des Videoportals gibt es kaum Textinformationen, abgesehen von den Kurzbezeichnungen der einzelnen Videos sowie den knappen Beschreibungen des wesentlichen Inhaltes eines Beitrags unterhalb des jeweils abgerufenen Videos.

Auf der Seite „<https://www.wienholding.at>“ wiederum werden bei den einzelnen Artikeln oder Informationen selbst keine Videos zur Verfügung gestellt oder in die Textbeiträge integriert. Allerdings ist es jeweils möglich, am unteren Rand der jeweiligen Seite das Kästchen mit der Videokamera anzuklicken und dadurch auf das Videoportal weitergeführt zu werden; diesfalls gelangt man jedoch nicht zu einem zum zuvor aufgerufenen Artikel Bezug habenden Videobeitrag, sondern auf die Startseite „<https://www.wienholding.tv>“.

Die unter der Internetadresse (URL) aufrufbare Website „<https://www.wienholding.tv>“ stellt ein eigenständiges Videoportal dar, wobei die dort bereitgestellten Videos nach inhaltlichen bzw. thematischen Gesichtspunkten bestimmten Unterkategorien zugeordnet (Kataloge) werden. Die bereitgestellten Videos sind unterschiedlichen Datums und zum Teil schon länger online. Der audiovisuelle Mediendienst wird kostenlos bereitgestellt und enthält keine Werbeschaltungen (z.B. Banner, inStream-Videos), weder auf den einzelnen Seiten des Videoportals, noch in Gestalt von inStream-Videos in den Videos selbst.

Die Wien Holding GmbH stellt das Videoportal spätestens seit dem 27.10.2016 unter der Internetadresse (URL) „<https://www.wienholding.tv>“ bereit. Eine Anzeige des audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf gemäß § 9 Abs. 1 AMD-G bei der KommAustria ist bis zum heutigen Tag nicht erfolgt.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zur Wien Holding GmbH und deren Beteiligungsstruktur beruhen auf dem offenen Firmenbuch.

Die Feststellungen zum Inhalt und zur Funktionalität des audiovisuellen Mediendienstes sowie dass es sich dabei um einen Abrufdienst handelt, beruhen auf der behördlichen Einsichtnahme in das Videoportal am 27.10.2016 (vgl. dazu auch die Screenshots im Sachverhalt).

Die Feststellungen zur Struktur des Videoportals und den kennzeichnenden Hinweisen als Videoportal der Wien Holding GmbH beruhen auf der Einsichtnahme in das Videoportal durch die KommAustria. Dabei wurde festgestellt, dass auf sämtlichen Seiten des Videoportals der Wien Holding GmbH links unten der Hinweis eingeblendet ist, dass es sich bei wienholding.tv um das Videoportal der Wien Holding handelt, und sich rechts unten ein Copyright-Hinweis der Wien Holding GmbH befindet.

Auch die Feststellung, dass die unter der Adresse „<https://www.wienholding.tv>“ aufrufbare Website ein eigenständiges Videoportal ist und durch Eingabe der URL direkt aufgerufen werden kann bzw. alle Bestandteile einer eigenständigen Website mit Top-Level-Domain und Domain aufweist, beruhen auf einer entsprechenden Einsichtnahme in das Videoportal durch die KommAustria. Daran vermag auch der Umstand nichts zu ändern, dass das Videoportal indirekt über diverse Zwischenschritte von der Hauptseite der Wien Holding GmbH aufgerufen werden kann.

Die Feststellung, dass die Videobeiträge überwiegend von einem Tochterunternehmen der Wien Holding GmbH, der W24 Programm GmbH, produziert werden und gleichzeitig auch in deren eigenem, über verschiedene Plattformen verbreiteten, Fernsehprogramm und audiovisuellen Mediendiensten ausgestrahlt bzw. bereitgestellt werden, beruht einerseits auf dem glaubwürdigen Vorbringen der Wien Holding GmbH im Schreiben vom 17.11.2016 und andererseits auf den zitierten Akten der KommAustria. Die Feststellung, dass einzelne Videos von diversen anderen Drittfirmen produziert werden, beruht ebenfalls auf dem glaubwürdigen Vorbringen der Wien Holding GmbH.

Die Feststellung, dass die Wien Holding GmbH sich und ihre Konzernunternehmen auf dem Videoportal allen ihren Gesellschaftern, Geschäftspartnern, Kunden und Mitarbeitern präsentiert und dabei auch Informationen über Neuigkeiten und aktuelle Entwicklungen im Wien Holding-Konzern zur Verfügung stellt, beruht einerseits auf den glaubwürdigen Ausführungen der Wien Holding GmbH in ihrem Schreiben vom 17.11.2016 und andererseits auf der Einsichtnahme der KommAustria in das Videoportal bzw. auch die Website der Wien Holding GmbH, wo diese Informationen im Impressum angegeben werden.

Die Feststellung, dass die W24 Programm GmbH nach linearer Ausstrahlung der Beiträge im Fernsehen sowie nach deren Bereitstellung im eigenen Abrufportal die Videos der Wien Holding GmbH digital zur Verfügung stellt, welche diese in weiterer Folge in ihr Videoportal „www.wienholding.tv“ integriert, beruht auf den glaubwürdigen Ausführungen der Wien Holding GmbH in ihrem Schreiben vom 17.11.2017.

Die Feststellung, dass die Wien Holding GmbH den von ihr unter der Internetadresse „<https://www.wienholding.tv>“ bereitgestellten audiovisuellen Mediendienst auf Abruf weder zwei Wochen vor Aufnahme der Tätigkeit noch seither bei der KommAustria angezeigt hat, ergibt sich aus dem Fehlen einer entsprechenden Anzeige an die KommAustria bzw. dem Umstand, dass die Wien Holding GmbH davon ausgeht, dass kein anzeigepflichtiger Mediendienst vorliegt.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Rechtsgrundlagen und Zuständigkeit der KommAustria

§ 2 AMD-G lautet auszugsweise:

„Begriffsbestimmungen

§ 2. Im Sinne dieses Gesetzes ist:

[...]

3. *audiovisueller Mediendienst: eine Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 AEUV unter der redaktionellen Verantwortung eines Mediendiensteanbieters, deren Hauptzweck die Bereitstellung von Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung der allgemeinen Öffentlichkeit über elektronische Kommunikationsnetze (§ 3 Z 11 TKG 2003) ist. Darunter fallen Fernsehprogramme und audiovisuelle Mediendienste auf Abruf;*
4. *audiovisueller Mediendienst auf Abruf: ein audiovisueller Mediendienst, der von einem Mediendiensteanbieter für den Empfang zu dem vom Nutzer gewählten Zeitpunkt und auf dessen individuellen Abruf hin aus einem vom Mediendiensteanbieter festgelegten Programmkatalog bereitgestellt wird (Abrufdienst);*

[...]

30. *Sendung: ein einzelner, in sich geschlossener Teil eines Fernsehprogramms oder eines audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf, der aus einer Abfolge von bewegten Bildern mit oder ohne Ton besteht und Bestandteil eines von einem Mediendiensteanbieter erstellten Sendeplans oder Katalogs ist;*

[...]“

§ 9 AMD-G lautet auszugsweise:

„Anzeigepflichtige Dienste

§ 9. (1) *Fernsehveranstalter, soweit sie nicht einer Zulassungspflicht nach § 3 Abs. 1 unterliegen, sowie Anbieter von Mediendiensten auf Abruf, haben ihre Tätigkeit spätestens zwei Wochen vor Aufnahme der Regulierungsbehörde anzuzeigen.*

(2) *Die Anzeige hat neben Namen, Adresse und allfälligen Vertretern und Zustellungsbevollmächtigten des Mediendiensteanbieters Nachweise über die Erfüllung der Anforderungen der §§ 10 und 11 zu enthalten. Darüber hinaus hat die Anzeige zu enthalten:*

[...]

(7) Stellt die Regulierungsbehörde aufgrund der Anzeige fest, dass

- 1. der angezeigte Mediendienst nicht unter § 2 Z 3 fällt und daher nicht dem Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes unterliegt, oder*
- 2. der Mediendiensteanbieter die Voraussetzungen der §§ 11 oder 12 nicht erfüllt, oder*
- 3. ein angezeigter Mediendienst offenkundig gegen § 30 Abs. 1 und 2, § 39 oder § 42 Abs. 1 verstoßen würde,*

hat sie im Fall der Z 1 die Anzeige mit Bescheid zurückzuweisen. In den Fällen der Z 2 und 3 hat sie die Aufnahme der Tätigkeit nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung mit Bescheid zu untersagen. Kann dieses Verfahren nicht rechtzeitig vor Aufnahme der Tätigkeit abgeschlossen werden, ist ein Verfahren zur Untersagung nach § 63 einzuleiten.

(8) Die Regulierungsbehörde hat auf Antrag festzustellen, ob ein angezeigter Mediendienst unter § 2 Z 3 fällt.“

Gemäß § 66 AMD-G ist Regulierungsbehörde im Sinne dieses Bundesgesetzes die gemäß § 1 KOG eingerichtete KommAustria. Gemäß § 2 Abs.1 Z 6 KOG obliegt der KommAustria u.a. die Wahrnehmung der Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter und Mediendiensteanbieter nach den Bestimmungen des AMD-G.

4.2. Zum Feststellungsantrag gemäß § 9 Abs. 8 AMD-G

Mit der Novelle BGBl. I Nr. 84/2013 wurde die Regelung gemäß § 9 Abs. 8 AMD-G geschaffen, die ausdrücklich die Möglichkeit der Erlangung eines Feststellungsbescheides darüber, ob ein angezeigter Mediendienst unter § 2 Z 3 AMD-G fällt, durch die KommAustria vorsieht (zum schon davor bestehenden, nicht ausdrücklich gesetzlich vorgesehenen Feststellungsanspruch vgl. den Bescheid des BKS vom 13.08.2012, GZ 611.191/0003-BKS/2012).

Auch wenn der Gesetzeswortlaut offenbar von einer Konstellation ausgeht, in der die Feststellung begehrt wird, ob ein der KommAustria angezeigter Mediendienst unter § 2 Z 3 AMD-G fällt, ist davon auszugehen, dass auch der gegenteilige Fall, nämlich eine Feststellung darüber zu erlangen, dass ein bisher nicht angezeigter Mediendienst nicht unter § 2 Z 3 AMD-G fällt, erfasst sein sollte. Dies erschließt sich bereits aus der der Gesetzgebung dieser Regelung vorangegangenen Judikatur (vgl. BKS vom 13.08.2012, GZ 611.191/0003-BKS/2012; VwGH 16.01.2015, 2015/03/0004), der eine vergleichbare Konstellation zugrunde gelegen hat.

Die Wien Holding GmbH hat das von ihr unter der Internetadresse (URL) „<https://www.wienholding.tv>“ bereitgestellte Videoportal der KommAustria bisher nicht angezeigt, weil sie davon ausgeht, dass dieses die Kriterien eines audiovisuellen Mediendienstes im Sinne von § 2 Z 3 und 4 AMD-G nicht erfülle und folglich auch nicht anzeigepflichtig sei. Es ist daher im Folgenden der Frage nachzugehen, ob das Videoportal wienholding.tv als audiovisueller Mediendienst zu qualifizieren ist.

Aus den Erläuterungen zur Regierungsvorlage (RV 611 BlgNR, 24. GP) ergibt sich, dass ein audiovisueller Mediendienst gemäß § 2 Z 3 AMD-G – entsprechend den Vorgaben der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste (AVMD-RL, 2010/13/EU) – kumulativ sechs Kriterien erfüllen muss (vgl. Art. 1 Abs. 1 lit. a bis g AVMD-RL sowie ErwG 16 bis 23 AVMD-RL):

- Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 AEUV

- eines Mediendienstanbieters unter dessen redaktioneller Verantwortung
- mit dem Hauptzweck
- der Bereitstellung von Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung
- der allgemeinen Öffentlichkeit
- über elektronische Kommunikationsnetze.

Die Wien Holding GmbH bestreitet bereits, dass die Bereitstellung des Videoportals „<https://www.wienholding.tv>“ eine Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 AEUV darstellt. Einerseits liege ihren Ausführungen zufolge keine Leistung vor, die gegen Entgelt erbracht werde, und andererseits liege darin auch keine gewerbliche, kaufmännische, handwerkliche oder freiberufliche Tätigkeit. Die Wien Holding GmbH stelle die unter „www.wienholding.at“ und „www.wienholding.tv“ angebotenen Videos unentgeltlich zur Verfügung. Überdies würden weder die Videos selbst, noch die genannten Websites Werbeschaltungen von Dritten gegen Entgelt beinhalten. Somit lukriere die Wien Holding GmbH durch die Zurverfügungstellung der Videos keinen Umsatz und sei dies auch nicht vorgesehen.

Als Dienstleistung gelten nach Art. 57 AEUV „Leistungen, die in der Regel gegen Entgelt erbracht werden, soweit sie nicht den Vorschriften über den freien Waren- und Kapitalverkehr und über die Freizügigkeit der Personen unterliegen. Als Dienstleistungen gelten insbesondere gewerbliche Tätigkeiten, kaufmännische Tätigkeiten, handwerkliche Tätigkeiten und freiberufliche Tätigkeiten.“

Der von der Wien Holding GmbH vertretenen Rechtsansicht ist zunächst entgegen zu halten, dass das in Art. 57 AEUV normierte Erfordernis der Entgeltlichkeit von Dienstleistungen nicht zuletzt aufgrund der Formulierung „in der Regel“ in gewisser Weise abstrakt und sehr weit zu verstehen ist. Dementsprechend ist etwa eine unmittelbare Gegenleistung des Dienstleistungsempfängers an den Dienstleistungserbringer nicht zwingend erforderlich, ebenso wenig wie eine unmittelbare rechtliche Beziehung zwischen diesen beiden (vgl. EuGH, Rs. 352/85, Slg. 1988, 2085, Rn 16 – Bond van Adverteerders; *Lenz/Borchardt*, EU-Verträge, Kommentar zu Art. 56, 57 AEUV, Rz 12f). Der Dienstleistungserbringer muss jedoch einen gewissen Erwerbzzweck verfolgen (*Lenz/Borchardt*, EU-Verträge, Kommentar zu Art. 56, 57 AEUV, Rz 9, m.w.N. ; KommAustria 25.09.2012, KOA 1.950/12-042).

Die zahlreichen Tätigkeiten der Wien Holding GmbH und ihrer Tochtergesellschaften stellen selbst jedenfalls Dienstleistungen – etwa der Betrieb von Museen, einer Therme oder eines Stadtfernsehsenders – dar, die (wenn auch nicht notwendigerweise gewinnorientiert) zu erwerbswirtschaftlichen Zwecken betrieben werden. Wie die Wien Holding GmbH selbst ausführt, dient das in Rede stehende Videoportal der Präsentation dieser vielfältigen Tätigkeitsfelder des Konzerns und richtet sich dabei vor allem an Gesellschafter, Geschäftspartner und Kunden sowie auch Mitarbeiter. Da das Videoportal somit mit dem Ziel bereitgestellt wird, die zahlreichen erwerbswirtschaftlichen Tätigkeiten der Wien Holding GmbH zu fördern bzw. – mit den Worten der Wien Holding GmbH – zu präsentieren und über neue Entwicklungen zu informieren, dient es im Wesentlichen Marketingzwecken. Der Umstand allein, dass in das Videoportal und die einzelnen Videos keine Werbeschaltungen Dritter integriert werden, ändert daher auch nichts daran, dass die Wien Holding GmbH mit dem Videoportal Eigenwerbung für ihre zahlreichen erwerbswirtschaftlichen Tätigkeiten innerhalb des Konzerns betreibt, um daraus in weiterer Folge bzw. mittelbar Umsätze aus den verschiedenen Geschäftsfeldern des Konzerns lukrieren zu können.

Wird beispielsweise unter der Rubrik „Konzern“ und der Unterkategorie „Kunst Haus Wien“ das erste Video aufgerufen, so enthält dieses einen Bericht über die Eröffnung der Fotographie-Ausstellung „Edward Burtynsky. Wasser“. Durch den Filmbeitrag mit ausführlicher Schilderung der Ausstellung und des Künstlers samt den ausgestellten Werken können (und sollen vermutlich auch) bis dato uninformierte Zuseher bzw. potentielle Besucher dazu angeregt werden, die Ausstellung gegen Zahlung eines Eintrittspreises zu besuchen. Unterhalb des Videos findet sich zusätzlich eine Kurzbeschreibung des Inhalts mit der Information, wann diese Ausstellung läuft.

Werbung und damit auch Eigenwerbung stellt ihrerseits unzweifelhaft eine Wirtschaftstätigkeit dar, zumal diese typischer Weise der Steigerung des Bekanntheitsgrades der beworbenen Dienstleistung dient, um dem Anbieter der Leistung zu größerem Umsatz zu verhelfen (vgl. auch § 2 Z 2 lit. a AMD-G; *Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze³, S.416, S. 422, zur Eigenwerbung). Wenn daher mit konkreten Informationen über verschiedene Tätigkeiten der Konzernunternehmen der Wien Holding GmbH ein Erwerbszweck gefördert wird, etwa indem wie im erwähnten Beitrag eine neue Fotographie-Ausstellung des Kunst Hauses Wien, eines Unternehmens der Wien Holding, präsentiert wird, wodurch potentielle Besucher dieser Ausstellung im Kunst Haus Wien adressiert werden sollen, ist das Kriterium der Entgeltlichkeit im Sinne der Art. 56 und 57 AEUV als erfüllt zu betrachten (vgl. dazu EuGH, Rs. C-159/90, Slg. 1991, I-4685, Rn 24 bis 26 – SPUC: hier hat der EuGH das Vorliegen einer Dienstleistung im Fall von im Internet veröffentlichten Informationen über Dienstleistungsangebote bestimmter Kliniken verneint, weil der Zusammenhang zwischen der Vereinigung, welche die Veröffentlichungen der Informationen vorgenommen hat und jenen Kliniken, über deren Dienstleistungsangebote informiert wurde, mangels irgendeiner Verbindung zwischen diesen als zu lose bezeichnet wurde, um die Verfolgung eines erwerbswirtschaftlichen Zwecks nahe zu legen). Im gegenständlichen Fall ist demgegenüber ein klarer Zusammenhang zwischen den auf dem Videoportal der Wien Holding GmbH bereitgestellten Informationen bzw. Videos und den darin präsentierten Dienstleistungen der Konzernunternehmen als gegeben zu erachten.

Noch unmittelbarer erschließt sich der mit dem Videoportal erreichte Erwerbszweck anhand der im Sachverhalt (vgl. dazu oben Seite 5/17) beispielhaft eingefügten Screenshots eines Videos der Unterkategorie „Konzern“. Wie auch der Begleittext eröffnet, kündigte darin die Wien Holding GmbH im Jahr 2013 die Begebung einer Anleihe mit einem Volumen von EUR 180 Mio. an.

Die Wien Holding GmbH irrt daher, wenn sie meint, das Videoportal wienholding.tv stelle mangels Entgeltlichkeit keine Dienstleistung dar, nur weil Werbeschaltungen Dritter weder in das Videoportal, noch in die Videos selbst integriert würden. Es kann daher aus Sicht der KommAustria kein Zweifel daran bestehen, dass es sich bei dem Videoportal der Wien Holding GmbH um eine Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 AEUV handelt.

Darüber hinaus verneint die Wien Holding GmbH ihre Eigenschaft als Mediendienstanbieterin im Sinne von § 2 Z 20 AMD-G mit der Begründung, dass sie weder eine redaktionelle Verantwortung für die Auswahl der audiovisuellen Inhalte des Videoportals trage, noch bestimme, wie diese gestaltet werden.

Dem widerspricht zunächst der äußere Anschein, zumal auf sämtlichen Seiten des Videoportals „<https://www.wienholding.tv>“ links unten ein Hinweis eingeblendet wird, dass es sich bei wienholding.tv um das Videoportal der Wien Holding GmbH handelt, sowie rechts unten ein Copyright-Hinweis der Wien Holding GmbH. Mag zwar der dem angelsächsischen Rechtssystem

entspringende Copyright-Vermerk nach österreichischem Recht keine zwingende Voraussetzung für die Urheberschaft an einem Werk (in diesem Fall audiovisuellen Werk) sein, so deutet sie zumindest auf die Inanspruchnahme des Urheberrechts, jedenfalls aber der daraus resultierenden Verwertungsrechte hin. Überdies scheint die Wien Holding GmbH auch im Impressum von „<https://www.wienholding.at>“ als Medieninhaberin auf.

Dessen ungeachtet kommt es jedoch im gegenständlichen Zusammenhang ausschließlich darauf an, ob die Wien Holding GmbH die Auswahl und Bereitstellung der audiovisuellen Inhalte des Videoportals verantwortet, hingegen nicht, wer die jeweiligen Videos bzw. Sendungen ursprünglich produziert hat.

Die Wien Holding GmbH beschrieb ihre Tätigkeit in diesem Zusammenhang dahingehend, dass sie die Videos nach deren linearer Ausstrahlung im Fernsehprogramm der W24 Programm GmbH (digital terrestrisch, via Kabel und als Livestream) und deren Bereitstellung zum Abruf auf der Website „www.w24.at“ von der W24 Programm GmbH digital zur Verfügung gestellt bekomme und die Wien Holding GmbH die Videos in weiterer Folge in ihr Internetportal integriere.

Nach herrschender Rechtsauffassung stellt die Auswahl und Zusammenstellung von – auch fremdproduzierten – Videos auf einer Videothek und damit die Entscheidung darüber, welche konkreten Inhalte zum Abruf bereitgestellt werden, eine die redaktionelle Verantwortung begründende Entscheidung dar. Wie die Wien Holding GmbH selbst betont, kommt es bei der Beurteilung der redaktionellen Verantwortung nach § 2 Z 20 AMD-G, welche auf Art. 1 Abs. 1 lit. c AVMD-RL zurückgeht, ausschließlich darauf an, wer die wirksame Kontrolle, sowohl hinsichtlich der Zusammenstellung der Videos bzw. Sendungen als auch hinsichtlich ihrer Bereitstellung, entweder anhand eines chronologischen Sendeplans oder mittels eines Katalogs im Falle von audiovisuellen Mediendiensten auf Abruf ausübt. Wenn daher die Wien Holding GmbH die Entscheidung darüber trifft, welche Videos in welchem Katalog bzw. unter welcher Unterkategorie auf dem Videoportal „<https://www.wienholding.tv>“ zum Abruf bereitgestellt werden, so übt sie damit auch die wirksame Kontrolle hinsichtlich der Zusammenstellung als auch hinsichtlich der Bereitstellung der Sendungen aus (vgl. dazu *Kogler, TV (ON DEMAND)*, 2010, Seite 41).

Soweit sich die Wien Holding GmbH zur Untermauerung ihrer Rechtsansicht auf Erwägungsgrund 26 der AVMD-RL beruft, wonach natürliche oder juristische Personen nicht als Mediendienstanbieter gelten sollen, die Sendungen, für welche die redaktionelle Verantwortung bei Dritten liegt, lediglich weiterleiten, ist Folgendes anzumerken:

Die Wien Holding GmbH integriert die ihr von der W24 Programm GmbH zur Verfügung gestellten Sendungen bzw. Beiträge nach bestimmten Kriterien – etwa nach thematischen Gesichtspunkten und in Zusammenhang mit den zahlreichen Tätigkeitsbereichen der Konzernunternehmen – in das Videoportal „<https://www.wienholding.tv>“ und stellt die Videos dort für eine unbestimmte Zeit zum Abruf bereit. Die Tätigkeit der Wien Holding GmbH beschränkt sich daher nicht auf die reine Weiterleitung von fremden Inhalten oder den bloß technischen Betrieb einer Plattform, sondern umfasst vielmehr auch die redaktionelle Gestaltung des Videoportals nach inhaltlichen Gesichtspunkten und thematischen Zusammenhängen. Diese Tätigkeit fällt jedoch nicht unter die Ausnahme des Erwägungsgrundes 26, der sich explizit nur an reine Plattformbetreiber richtet, denen a priori keinerlei inhaltliche Einflussnahme auf die über ihre Plattformen verbreiteten

Inhalte zukommt. Somit ist auch hinsichtlich des zweiten Kriteriums davon auszugehen, dass dieses auf die Wien Holding GmbH zutrifft.

Die Wien Holding GmbH bestreitet zudem, dass die Bereitstellung von Sendungen der Hauptzweck der beiden Websites „<https://www.wienholding.tv>“ und „<https://www.wienholding.at>“ sei, dies primär mit dem Argument, die Homepage „<https://www.wienholding.at>“ werde nur zu Präsentations- und Informationszwecken für Gesellschafter, Geschäftspartner, Kunden und Mitarbeiter genutzt. Ferner erklärt die Wien Holding GmbH, dass „<https://www.wienholding.tv>“ als Subdomain und somit nur als nicht eigenständiger Teilbereich der Homepage „<https://www.wienholding.at>“ präsentiert werde. Diese Subdomain sei das technische Vehikel für die Konsolidierung ausgewählter schriftlicher Newsmeldungen auf der Homepage „www.wienholding.at“ mit kurzen Videobeiträgen. Jeder zur jeweiligen textlichen Newsmeldung zugeordnete Videobeitrag werde direkt mit dieser textlichen Newsmeldung verlinkt. Darüber hinaus sei aus Sicht der Wien Holding GmbH festzuhalten, dass die textlichen Informationsbereiche im Vergleich zu den audiovisuellen Informationsbereichen deutlich überwiegen, da nicht jede textliche Newsmeldung durch einen entsprechenden Videobeitrag unterstützt werde. Bereitgestellte Videobeiträge stünden aber immer in Verbindung zu textlichen Newsmeldungen und ergänzen diese. Eigenständige Videobeiträge seien nicht vorgesehen.

Dazu ist zunächst anzumerken, dass die Website „<https://www.wienholding.tv>“ keine Subdomain der Homepage „<https://www.wienholding.at>“, sondern eine eigene Domain darstellt, auch wenn das Videoportal von der Homepage „<https://www.wienholding.at>“ aus über mehrere Zwischenschritte erreicht werden kann.

Darauf, ob es sich bei der hier in Rede stehenden Website „<https://www.wienholding.tv>“ um eine Subdomain handelt oder nicht, kommt es jedoch für die Beurteilung der Frage, ob deren Hauptzweck die Bereitstellung von Sendungen ist, auch gar nicht an:

Der EuGH hat zur Frage, ob die Bereitstellung von Sendungen der Hauptzweck einer Subdomain (sic!) einer Online-Zeitung sein könne, ausgesprochen, dass auch ein Videobereich, der im Rahmen einer einheitlichen Website die Voraussetzungen für eine Einstufung als audiovisueller Mediendienst auf Abruf erfülle, diese Eigenschaft nicht allein deshalb verliere, weil er von der Website einer Zeitung aus zugänglich sei oder in deren Rahmen angeboten werde. Entscheidend sei vielmehr ein materieller Ansatz, der darin bestehe, zu prüfen, ob der betreffende Dienst als solcher und unabhängig von dem Rahmen, in dem er angeboten wird, den Hauptzweck hat, eine Sendung zur Information, Unterhaltung oder Bildung der allgemeinen Öffentlichkeit bereitzustellen (vgl. EuGH vom 21.10.2015, Rs. C-347/14 – New Media Online, Rn 28, Rn 33).

Ebenso wenig kommt es bei dieser Prüfung auf das gesamte Leistungsspektrum eines Diensteanbieters an (vgl. *Kogler*, TV (ON DEMAND), 2010, Seite 36 unter Hinweis auf *Lehofer*, Regulierung linearer und nicht-linearer Dienste, in *Berka/Grabenwarter/Holoubek (Hrsg.)*, Gemeinschaftsrecht und Rundfunk – Revolution oder Anpassung, 2007, Seite 51). Für die Zuordnung des Hauptzwecks einer Website ist daher nicht maßgebend, ob sich die betreffende Website als Ganzes betrachtet auf die Haupttätigkeit eines Unternehmens bezieht oder auf eine Tätigkeit, die für das Unternehmen nur eine Nebenrolle spielt (vgl. dazu EuGH vom 21.10.2015, Rs. C-347/14 – New Media Online, Rn 31).

Ausschlaggebend ist somit allein, ob der betreffende Dienst als solcher und unabhängig von dem Rahmen, in dem er angeboten wird, den Hauptzweck hat, Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung der allgemeinen Öffentlichkeit bereitzustellen (vgl. EuGH vom 21.10.2015, Rs. C-347/14 – New Media Online, Rn 28, Rn 33;).

In Bezug auf die dem EuGH vorgelegte Frage zur Beurteilung des Videobereichs einer Online-Zeitung sprach dieser folglich aus, dass zu prüfen sei, ob der in der Subdomain Video angebotene Dienst in Inhalt und Funktion gegenüber den Presseartikeln des Verlegers der Online-Zeitung eigenständig sei. Wenn dies der Fall sei, falle der Dienst in den Anwendungsbereich der Richtlinie, wenn der Dienst dagegen insbesondere wegen der zwischen dem audiovisuellen Angebot und dem Textangebot bestehenden Verbindungen untrennbar mit der journalistischen Tätigkeit des Verlegers verknüpft sei, falle er nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie (vgl. EuGH vom 21.10.2015, Rs. C-347/14 – New Media Online, Rn 34).

Umgelegt auf den gegenständlichen Fall, lässt sich aus dem zitierten Urteil des EuGH Folgendes ableiten:

Zunächst ist jene untrennbare Verbindung zwischen dem textbasierten Informationsangebot auf der Homepage „<https://www.wienholding.at>“ und den auf dem Videoportal „<https://www.wienholding.tv>“ bereitgestellten Videos zu verneinen. Statt des vermeintlich engen Konnexes zwischen textlichen Newsmeldungen und bloß ergänzenden – niemals eigenständig vorgesehenen – Videobeiträgen, präsentiert sich diese aus Sicht des Betrachters als eigenständiges Videoportal, Verlinkungen textlicher Informationen mit dazu passenden Videos konnten nicht wahrgenommen werden. Auf der Homepage „<https://www.wienholding.at>“ werden im Umfeld der einzelnen Artikel keine Videos zur Verfügung gestellt oder in die Textbeiträge integriert. Wenn man am unteren Rand der jeweiligen Seite das Kästchen mit der Videokamera anklickt, wird man zwar auf das Videoportal weitergeführt, gelangt diesfalls jedoch nicht zu einem zum zuvor gelesenen Artikel Bezug habenden Videobeitrag, sondern auf die Startseite „<https://www.wienholding.tv>“.

Ferner stellt sich das Videoportal „<https://www.wienholding.tv>“ für den Betrachter sowohl in Inhalt als auch Funktion gegenüber den auf der Homepage „<https://www.wienholding.at>“ bereitgestellten Informationsangeboten als eigenständiges Angebot dar. Das unter „<https://www.wienholding.tv>“ abrufbare Angebot weist primär Videos zu verschiedensten Themen des unter der Ägide der Wien Holding GmbH angebotenen Leistungsspektrums auf. Textinformationen werden hingegen nur in sehr untergeordnetem Ausmaß bereitgestellt. Im Übrigen bestehen keine Verlinkungen von den unter der jeweiligen Unterkategorie zusammengestellten Videos bzw. Katalogen zum Informationsangebot der Homepage „<https://www.wienholding.at>“.

Auch nach quantitativen Aspekten ist der Hauptzweck des Angebots eindeutig in der Bereitstellung von Sendungen zu erblicken, zumal unter der Website „<https://www.wienholding.tv>“ beinahe ausschließlich Videos zu unterschiedlichen Themenfeldern abgerufen werden können und dies völlig losgelöst von dem auf der Homepage „<https://www.wienholding.at>“ bereitgestellten textbasierten Informationsangebot (vgl. dazu: KommAustria vom 11.04.2014, KOA 1.950/14-026, KommAustria vom 11.04.2014, KOA 1.950/14-027).

Nach herrschender Auffassung kann sich ein Inhaltenanbieter der Regulierung gemäß dem AMD-G nicht entziehen, indem er angibt, dass nur ein verschwindend geringer Teil seines gesamten Internetangebots audiovisueller „Natur“ ist, wenn das audiovisuelle Angebot tatsächlich eigenständig ist. Dabei kommt es nicht entscheidend darauf an, ob das eigenständige audiovisuelle Angebot auf der Haupt- oder einer Subdomain präsentiert wird (vgl. in diesem Sinne *Kogler*, MR 2011, 228 (230)). Insoweit ist von einer eigenständigen Funktion des Videoportals „<https://www.wienholding.tv>“ auszugehen, das eben nicht nur eine Begleitung oder Ergänzung zu einem Textangebot darstellt.

Zuletzt zieht die Wien Holding GmbH in Zweifel, dass die auf dem Videoportal bzw. ihrer Homepage bereitgestellten Sendungen der allgemeinen Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden. Obwohl die Website technisch für jedermann aufrufbar sei, sei der faktische Interessentenkreis sowohl persönlich als auch territorial eingeschränkt, weshalb das Erfordernis des Massenmediums gemäß § 2 Z 3 AMD-G nicht gegeben sei.

Wie die Wien Holding GmbH jedoch selbst darlegt, richtet sich das Informationsangebot des Videoportals „<https://www.wienholding.tv>“ an Gesellschafter, Geschäftspartner, Kunden und Mitarbeiter des Konzerns und damit an eine unbestimmte Anzahl möglicher Zuseher und Nutzer. Der Auffassung der Wien Holding GmbH, dass sich ihr Adressatenkreis persönlich und territorial einschränken lässt, kann schon allein deshalb nicht beigetreten werden, weil sich die über die bereitgestellten Videos vermittelten Informationsangebote nicht bloß an einen spezifischen – durch gemeinsame (exklusive) Merkmale von der allgemeinen Öffentlichkeit abgrenzbaren – Nutzerkreis richten. Zu denken ist hier etwa an das bereits in einem anderen Zusammenhang erwähnte Beispiel der Sendung über die Eröffnung der Fotografie-Ausstellung „Edward Burtynsky. Wasser“ im Kunst Haus Wien, die sich zweifelsfrei an eine breite Öffentlichkeit richtet.

Darüber hinaus ist für die Beurteilung der gegenständlichen Fragestellung maßgeblich, dass das Angebot des Videoportals technisch für jedermann aufrufbar und somit gerade nicht nur einem exklusiven Adressatenkreis zugänglich ist. Im Übrigen werden die Videos – wie die Wien Holding GmbH ausführlich dargelegt hat – zunächst in dem von der W24 Programm GmbH verantworteten Fernsehprogramm im Rahmen von Fernsehsendungen ausgestrahlt und zum Abruf bereit gestellt. Weshalb diese Sendungen daher durch die Weiterverwertung im Zuge der Bereitstellung auf dem Videoportal „<https://www.wienholding.tv>“ ihre Qualifikation als an die allgemeine Öffentlichkeit gerichtete Sendungen verlieren sollen, erschließt sich der KommAustria nicht (zum Kriterium der „Allgemeinen Öffentlichkeit“ siehe *Lehofer*, Regulierung linearer und nicht-linearer Dienste, in *Berka/Grabenwarter/Holoubek (Hrsg.)*, Gemeinschaftsrecht und Rundfunk – Revolution oder Anpassung, 2007, Seite 54; EuGH 02.06.2005, Rs. C-89/04, Mediakabel).

Da das letzte Kriterium, die Verbreitung über elektronische Kommunikationsnetze nicht in Frage zu stellen ist (und auch seitens der Antragstellerin nicht in Zweifel gezogen wurde), kann zusammengefasst festgehalten werden, dass das von der Wien Holding GmbH unter der Internetadresse „<https://www.wienholding.tv>“ bereitgestellte Videoportal sämtliche Kriterien eines audiovisuellen Mediendienstes erfüllt und als audiovisueller Mediendienst auf Abruf im Sinne von § 2 Z 3 und 4 AMD-G zu qualifizieren ist (Spruchpunkt 1.).

Damit unterliegt dieser Dienst auch der Anzeigeverpflichtung gemäß § 9 Abs. 1 AMD-G.

4.3. Verletzung des § 9 Abs. 1 AMD-G

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KOG obliegt der KommAustria u.a. die Wahrnehmung der Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter und Mediendienstanbieter nach den Bestimmungen des AMD-G.

Gemäß § 60 AMD-G obliegt der KommAustria die Rechtsaufsicht über die Mediendienstanbieter und Multiplex-Betreiber gemäß diesem Bundesgesetz. Die KommAustria entscheidet über Verletzungen von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gemäß § 61 Abs. 1 AMD-G von Amts wegen oder aufgrund von Beschwerden.

Die Entscheidung besteht gemäß § 62 Abs. 1 AMD-G in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes verletzt worden ist. Wird von der Regulierungsbehörde eine Verletzung dieses Bundesgesetzes festgestellt, die im Zeitpunkt der Feststellung noch andauert, so hat der Mediendienstanbieter unverzüglich einen der Rechtsansicht der KommAustria entsprechenden Zustand herzustellen.

Gemäß § 9 Abs. 1 AMD-G haben Fernsehveranstalter, soweit sie nicht einer Zulassungspflicht unterliegen – darunter fallen Kabelfernsehprogrammveranstalter und Anbieter von Web-TV – sowie Anbieter von Mediendiensten auf Abruf ihre Tätigkeit spätestens zwei Wochen vor Aufnahme der Regulierungsbehörde anzuzeigen.

Das Ermittlungsverfahren hat ergeben, dass die Wien Holding GmbH zumindest seit dem 27.10.2016 einen audiovisuellen Mediendienst auf Abruf unter der Internetadresse „<https://www.wienholding.tv>“ anbietet. Die genannte Tätigkeit wäre der KommAustria gemäß § 9 Abs. 1 AMD-G spätestens zwei Wochen vor deren Aufnahme anzuzeigen gewesen, eine Anzeige ist jedoch auch nach Einleitung des Rechtsverletzungsverfahrens nicht erfolgt. Indem sie eine Anzeige zwei Wochen vor Aufnahme der Tätigkeit verabsäumt hat, hat die Wien Holding GmbH die Bestimmung gemäß § 9 Abs. 1 AMD-G verletzt, weshalb die Rechtsverletzung spruchgemäß festzustellen war (Spruchpunkt 2.).

4.4. Ausspruch gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G

Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G hat die Regulierungsbehörde in ihren Bescheid im Falle der Feststellung einer Rechtsverletzung einen Ausspruch aufzunehmen, ob es sich um eine schwerwiegende Verletzung einer Bestimmung dieses Bundesgesetzes handelt.

Die Bestimmung des § 9 Abs. 1 AMD-G sieht für Fernsehveranstalter und Anbieter von Mediendiensten auf Abruf eine Anzeigeverpflichtung vor Aufnahme ihrer Tätigkeit vor. Zweck der Bestimmung ist es, der Behörde die Rechtsaufsicht – durch die Möglichkeit, sich Kenntnis über die am Markt tätigen Rundfunkveranstalter und Mediendienstanbieter zu verschaffen – überhaupt zu ermöglichen. Darüber hinaus soll sie der Behörde unter anderem die Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften hinsichtlich der Eigentums- und Beteiligungsverhältnisse (§§ 10 und 11 AMD-G) ermöglichen bzw. bedeutend erleichtern (*Kogler/Trainer/Truppe, Österreichische Rundfunkgesetze³, 446 mwN*). Bei einer Verletzung des § 9 Abs. 1 AMD-G handelt es sich somit um eine Umgehung der regulatorischen Vorschriften, deren Beachtung eine konstituierende Voraussetzung regulatorischer Tätigkeit darstellt und damit nach Ansicht der KommAustria grundsätzlich das Vorliegen einer schwerwiegenden Verletzung im Sinne des § 62 Abs. 4 AMD-G nahe legt.

Die KommAustria geht aber davon aus, dass nicht jeder Verstoß gegen die Anzeigeverpflichtung des § 9 Abs. 1 AMD-G per se eine schwerwiegende Verletzung im Sinne des § 62 Abs. 4 AMD-G darstellt. Vielmehr erscheint es auch in diesen Fällen geboten, eine Einzelfallbetrachtung unter Berücksichtigung der konkret unterlassenen Anzeige und ihrer möglichen Auswirkungen vorzunehmen (vgl. in diesem Sinne BKS 09.03.2009, GZ 611.192/0001-BKS/2009; hierauf verweisend u.a. KommAustria 05.09.2013, KOA 1.960/13-051, KommAustria 22.11.2013, KOA 1.960/13-02, KommAustria 07.05.2015, KOA 1.960/15-147).

Im gegenständlichen Fall hat die Wien Holding GmbH im Rahmen ihrer Stellungnahme zur Einleitung des Rechtsverletzungsverfahrens einen Feststellungsantrag gemäß § 9 Abs. 8 AMD-G gestellt und hierzu ausführlich Argumente vorgebracht, weshalb aus ihrer Sicht die Kriterien nach § 2 Z 3 und 4 AMD-G nicht erfüllt seien. Dabei hat die Wien Holding GmbH – zumindest hinsichtlich der Erfüllung des Kriteriums „Dienstleistung“ – eine nicht gänzlich unvertretbare oder Rechtsmeinung verfochten.

Es mag zwar im Rahmen eines Verwaltungsstrafverfahrens eine vertretbare Rechtsmeinung nach ständiger Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs (VwGH) für das Vorliegen eines entschuldbaren Rechtsirrtums nicht ausreichend sein (vgl. dazu *Walter/Kolonovits/Muzak/Stöger*, *Verwaltungsverfahrenrecht*⁹, 749ff), zumal von einem Unternehmen grundsätzlich eine gewisse Erkundigungspflicht für den eigenen Tätigkeitsbereich erwartet werden darf (*Lewisich/Fister/Weilguni*, *Verwaltungsstrafgesetz*, 2013, Rz 18 zu § 5 Abs. 2 VStG). Im gegenständlichen Verfahren lassen es die konkreten Umstände allerdings gerade noch vertretbar erscheinen, von der Feststellung einer schwerwiegenden Rechtsverletzung abzusehen, insbesondere weil in Zusammenhang mit audiovisuellen Mediendiensten und deren Qualifikation als Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 AEUV noch keine besonders langjährige Entscheidungspraxis besteht.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.960/17-113“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag

anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 07. Juni 2017

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Susanne Lackner
(Vorsitzende-Stellvertreterin)

Zustellverfügung:

1. Wien Holding GmbH, Universitätsstraße 11, 1010 Wien, per **RSb**